

---

## Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 22. Mai 2014)

*Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schwyz beschliesst:*

### I.

Das Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22. Februar 2013<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 17 Abs. 1

Die Leistungen der Studierenden werden mit Noten bewertet und erfolgen auf einer Skala von 6 bis 1 mit ganzen und halben Noten. 6 ist die beste, 1 ist die geringste Note; 6, 5, 4 sind Noten für genügende Leistungen (sehr gut, gut, genügend), Noten unter 4 für ungenügende Leistungen (ungenügend, schwach, sehr schwach).

#### § 20 Abs. 3

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Lehrdiplom gemäss Art. 9 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 der EDK erteilt. Die Diplomurkunde enthält die in Art. 10 des Reglements genannten Punkte und trägt den Diplomtitel „Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe“ bzw. „Lehrdiplom für die Primarstufe“. Zudem wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts“ verliehen.

#### § 24 Abs. 1 Bst. b, c, j (neu), k (neu)

<sup>1</sup> (Es gelten folgende weitere Gebühren an der PHSZ:)

- |   |               |
|---|---------------|
| b) Vorbereitungskurs für Teilnehmer mit mind. 2 Jahren<br>Wohnsitz im Kanton Schwyz oder einem Kanton,<br>der Vereinbarungskanton eines regionalen oder<br>bilateralen Abkommens ist. | Fr. 500.--    |
| c) Vorbereitungskurs für alle übrigen Teilnehmer  | Fr. 10'100.-- |
| j) Mündliche Fremdsprachenprüfung C1  | Fr. 200.--    |
| k) Wiederholung Fremdsprachenprüfung C1   | Fr. 200.--    |

#### § 25 Zahlungspflicht, Erlass von Gebühren

<sup>1</sup> Die Bezahlung der Einschreibe- und Studien- bzw. Kursgebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bzw. zum Vorbereitungskurs.

<sup>2</sup> Die Bezahlung der Prüfungsgebühren ist Voraussetzung für die Zulassung zur entsprechenden Prüfung.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Rektor die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Davon ausgenommen sind die Einschreibegebühren.

---

## II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen. Er tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Im Namen des Hochschulrates  
Der Präsident: Walter Stählin

<sup>1</sup> GS 24-11.

<sup>2</sup> SRSZ 631.413.